

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1906.

№ IX. Bekanntmachung

vom 9. März 1906,

betreffend die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

In Ausführung des Beschlusses des Bundesrats vom 18. Januar d. J. (§ 43 der Protokolle) werden in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 6. Januar 1888, die Abänderung der Vorschriften des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 über die Leichentransporte betreffend (Wef.-Samml. S. 1), die nachfolgenden Vorschriften mit dem gleichzeitigen Hinzufügen erlassen, daß die Ausstellung der Leichenpässe (§ 1 Abs. 2 der Vorschriften) den zuständigen Landratsämtern obliegt (vergl. Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 6. Januar 1888).

Rudolstadt, den 9. März 1906.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
Fhfr. v. d. Rede.

Vorschriften

für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

§ 1.

Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reich den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen,

Rhth. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXVII.

4

Ausgegeben in Rudolstadt am 21. März 1906.